

18. Dezember 2025

Nutzungsvereinbarung der e-Card-Services für Wahlärzt*innen: neue Version

Bezugnehmend auf [dieses ÖAK-Schreiben vom 17. Dezember 2025](#) möchten wir Ihnen hiermit die aktuellen Informationen zur Nutzungsvereinbarung der e-Card-Services für Wahlärzt*innen überbringen.

Wie in [diesem News-Beitrag vom 17. Juli 2025](#) erwähnt, gibt es für die Wahlärzt*innen, die letztlich das e-Card-System einführen müssen, zwei Nutzervarianten:

- 1. Nutzung der e-Card-Infrastruktur zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben**
- 2. Nutzung der e-Card-Infrastruktur zzgl. definierter e-Card-Services auf Basis einer inakzeptablen Nutzungsvereinbarung** (über die gesetzliche Mindestvorgabe hinausgehend und somit freiwillig)

Die Bundeskurie der niedergelassenen Ärzt*innen der Österreichischen Ärztekammer (ÖÄK) konnte wesentliche Punkte und offene Fragestellungen [der inakzeptablen Nutzungsvereinbarung](#) klären und wesentliche Verbesserungen für den Wahlärzt*innenbereich erzielen.

Die neue Nutzungsvereinbarung (e-Card Plus-Wahlpartner) finden Sie [hier](#) und umfasst folgende Themenschwerpunkte:

- Ökonomische Verschreibweise und Krankenbehandlung**
- eAUM**
- e-Rezept und Rezepturbefugnis**

[Rezepturrechtsverträge ALT:](#) Die bestehenden Rezepturrechtsverträge mit den SV-Trägern bleiben derzeit weiterhin aufrecht. Durch die Unterfertigung der Nutzungsvereinbarung werden alte Rezepturrechte ersetzt.

- Verpflichtende Nutzung von eÜberweisung:**

Mit den Sozialversicherungsträgern ist es gelungen, das Service zur eÜberweisung weiterzuentwickeln. Die Detailinformationen zur Nutzung der eÜberweisung werden Ihnen in einem gesonderten Schreiben Anfang des Jahres 2026 zur Verfügung stellen.

- Zukünftige e-Card-Services**

Es wurde vereinbart, dass die Inhalte, Ausgestaltung und Umsetzung der zukünftigen e-Card-Services (z.B. eVerordnung) in Abstimmung mit der Ärztekammer erfolgen müssen und zwar in gleicher Weise für Kassen- und Wahlärzt*innen.

- Freiwilligkeit und Rücktrittsrechte wurden adaptiert.**

Nähere Details dazu finden Sie in [diesem ÖAK-Schreiben vom 17. Dezember 2025](#).